

Beschluss-Reg.-Nr. 12/05 **der 3. Sitzung des LJHA am 07.11.2005 in Erfurt**

Stellungnahme des LJHA zur geplanten Streichung des § 19 (1) KJHAG

Herr Johansson legt als Tischvorlage eine geänderte Fassung vor.

Der Landesjugendhilfeausschuss beschließt die vorliegende geänderte Stellungnahme zur geplanten Streichung des § 19 (1) ThürKJHAG. (Anlage)

Abstimmung: 10 Ja Stimmen
 3 Gegenstimmen
 2 Enthaltungen

Stellungnahme des Landesjugendhilfeausschusses zur geplanten Streichung des § 19 (1) ThürKJHAG

Die Thüringer Landesregierung hat sich ganz bewusst im Jahr 1993 dazu entschlossen, durch die Einführung des § 19 ThürKJHAG in Zeiten besonderer gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Schwierigkeiten, in Ergänzung der Maßnahmen und Programme anderer Träger, zusätzlich darauf hinzuwirken, dass alle jungen Menschen berufsbezogene Beratung, Berufsvorbereitung und Berufsausbildung erhalten. Seit dem Inkrafttreten des § 19 ThürKJHAG hat sich die Anzahl der Angebote auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt nicht entscheidend positiv verändert.

In Thüringen sind mit dem Stand vom September 2005 insgesamt 29.151 Jugendliche arbeitslos, davon im Wirkungsbereich des SGB III 15.978 sowie des SGB II 13.173. Eine Vielzahl der jungen Menschen hat ohne eine jugendhilfespezifische Unterstützung aufgrund des weiterhin defizitären Ausbildungs- und Arbeitsmarktes vielfach keine Chance auf eine erfolgreiche berufliche und gesellschaftliche Integration.

Die mit der Einführung von Hartz IV verbundenen Erwartungen gegenüber der Bundesagentur für Arbeit, dass alle jungen Menschen unter 25 Jahren ein verbindliches Angebot zur Ausbildung und Beschäftigung erhalten, haben sich nicht erfüllt. Vielmehr fallen mehr als die Hälfte aller arbeitslosen jungen Menschen nicht in den Regelbereich des SGB II. Gründe hierfür sind u.a. dass sie zwar erwerbsfähig, aber nicht hilfebedürftig sind (weil sie bspw. einen Unterhaltsanspruch gegenüber ihren Eltern haben). Weiterhin sind - dies hat auch der Freistaat im Rahmen einer Erklärung der Jugendministerkonferenz bestätigt - eine große Anzahl von jungen Menschen aufgrund erhöhtem Betreuungsbedarfs nicht dazu in der Lage, die Anforderungen des Ausbildungs- und Arbeitsmarktes zu erfüllen.

Das Land hat als überörtlicher Träger der Jugendhilfe eine besondere Verantwortung gegenüber benachteiligten jungen Menschen.

Die Abschaffung des § 19 (1) ThürKJHAG wäre ein negatives jugendhilfepolitisches Signal. Die öffentlichen Jugendhilfeträger der kommunalen Gebietskörperschaften werden damit de facto verpflichtet, sich anwaltschaftlich im Sinne der benachteiligten jungen Menschen einzumischen und sie könnten es darüber hinaus als Aufforderung auffassen, Dienste und Maßnahmen im Bereich der Jugendberufshilfe nicht mehr anzubieten bzw. zu schaffen.

Durch die Arbeitsmarktreflexionen ist es jedoch notwendiger denn je, die Kommunen in Thüringen anzuregen, Angebote vorzuhalten, die die Jugendlichen befähigen, die Leistungen der Arbeitsverwaltung in Anspruch zu nehmen.

Der § 19 (1) ThürKJHAG unterstreicht die Bedeutung des § 13 SGB VIII auf dem Gebiet der Jugendberufshilfe. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben mit dem § 13 SGB VIII ein bewährtes Instrument des Gesetzgebers in der Hand, welches einzelfallbezogen und bedarfsgerecht den Anspruch auf Unterstützung bei der beruflichen Integration Benachteiligter erfüllt. Jugendhilfe hat weiterhin aufgrund ihrer Professionalität und Erfahrung einen besonderen Vertrauensschutz bei jungen Menschen. Dies ist wiederum notwendig, um erfolgreiche Beratung durchzuführen und niederschwellige Angebote vorhalten zu können.

Der Landesjugendhilfeausschuss erachtet die Regelung des § 19 (1) ThürKJHAG als unverzichtbares Instrument, um die Umsetzung der LJHA-Beschlüsse zu Hartz IV (insbesondere Beschluss-Reg.-Nr. 240/04 und 247/04) besser fachpolitisch begleiten zu können.

Der Landesjugendhilfeausschuss fordert den Thüringer Landtag auf, die geplante Streichung des § 19 (1) ThürKJHAG abzulehnen